



Die folgende Definition wurde am 15.05.2018 von den Mitgliedern des AKAD beschlossen:

Definition Assistenzhund

- 1) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner emotionalen Stabilität, sowie nach Absolvierung einer speziellen, individuellen Ausbildung (durch eine Ausbildungsstätte oder den/die HalterIn selbst), vor allem im Hinblick auf sein Sozial- und Umweltverhalten, seinen Gehorsam und seine spezifische Hilfeleistungen, besonders zur Unterstützung eines Menschen mit dauerhaften körperlichen oder psycho-soziale Beeinträchtigungen oder Erkrankungen sowie Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Menschen mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, für den er ein medizinisches Hilfsmittel darstellt, eignet.
- 2) Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe, sowie der Bewältigung bestimmter Aufgaben der alltäglichen Lebensführung von Menschen mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren in der Gesellschaft. Neben den Basisfertigkeiten werden Assistenzhunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.
- 3) Als Assistenzhunde gelten alle unter Absatz 4 bis 8 genannten Hunde
- 4) Der Assistenzhund für Menschen mit visueller Beeinträchtigung (Blindenführhund) soll den Menschen mit Beeinträchtigung im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll die visuelle Wahrnehmungsbeeinträchtigung blinder oder hochgradig sehbeeinträchtigter Menschen ausgleichen und soll sie bei einer gefahrlosen Bewegung sowohl in vertrauter, als auch in fremder Umgebung unterstützen.
- 5) Der Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung (Servicehund) soll Menschen mit Beeinträchtigung im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die beeinträchtigungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären.
- 6) Der Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signalhund) soll dazu beitragen, die alltäglichen Einschränkungen gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbeeinträchtigung auszugleichen.
- 7) Der Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen (Signalhund) soll Menschen mit chronischen Erkrankungen in damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels, sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und diese anzeigen/signalisieren. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell von Menschen mit beispielsweise Diabetes oder Epilepsie eingesetzt werden.

8) Der Assistenzhund für Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen (Signalhund) soll diese in damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels oder des emotionalen Zustandes, sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und diese anzeigen/signalisieren. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit z. B. PTBS, Depressionen oder Autismus eingesetzt werden.

9) Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet.

10) Voraussetzung für die Bezeichnung als Assistenzhund ist die Überprüfung der Gesundheit und des Wesens des Hundes, sowie der Assistenzleistung des Assistenzhundeteams durch ein Sachverständigengremium. Hierfür wird die Leistung eines Assistenzhundeteams in den Bereichen theoretische Sachkunde beim/bei der AssistenzhundehalterIn, sowie Gehorsam und Assistenzleistung beim Assistenzhundeteam nach der Ausbildung überprüft und in Teamchecks weiter kontrolliert. Mindestens je ein AssistenzhundehalterIn mit Seh-, Hör-, motorischer oder psychosozialer Beeinträchtigung muss bei der Qualitätssicherung der Prüfung durch das Sachverständigengremium beteiligt sein.

11) Nähere Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung, sowie die Anforderungen an die die Beurteilung durchführenden Stellen, sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden sind in Form von Durchführungsrichtlinien festzulegen.